

SO_GERICHTE SGSTA.2024.24 vom 16. Juni 2025

SO Obergericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2024.24

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2024.24 du 16 juin 2025

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2024.24 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Aufrechnung als steuerbares Erwerbseinkommen aus einer fiktiven Differenz der neu erworbenen Aktien sei auf den Substanzwert abzüglich Liquidationskosten anzupassen.

E. 2

Eventualiter sei der Steuerwert per 31. Dezember 2021 für die Steuerperiode 2021 heranzuziehen.

E. 3

Die fiktive Differenz stellt gemäss Formulierung im Einspracheentscheid unselbständiges Erwerbseinkommen dar und müsste somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand bei der Gesellschaft qualifiziert werden.

E. 3.10

Demgemäss zeigt sich, dass dem Rekurrenten und wie von der Vorinstanz zu Recht moniert, auch hier grundsätzlich und gestützt auf die gleichen bzw. vorstehenden Überlegungen ein geldwerter Vorteil in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Nominalwert zugeflossen ist. Dies, da der Rekurrent gerade keine Auflagen mehr zu gewärtigen hat, wonach er die Aktien nur zum Nominalwert weitergeben bzw. nur zu diesem Wert an die Aktiengesellschaft zurückgeben darf. Vielmehr kann er frei über die Aktien verfügen und diese jederzeit zum Verkehrswert (weiter-)veräussern. Umgekehrt verzichten die Geschwister I Z und H T-Z zugunsten des Rekurrenten auf die ihnen zustehende Wertdifferenz zwischen dem erhaltenen Nominalwert und dem verbrieften Verkehrswert der Aktien. Die Vorinstanz hält in ihrem Einspracheentscheid fest, dass davon ausgegangen werden könne, dass, wenn nicht schriftlich, dann wohl mündlich oder stillschweigend dieselbe Vereinbarung zwischen dem Rekurrenten und seinen Geschwistern getroffen worden sei, wie mit F W. Für diese Annahme spricht denn auch die zeitliche Koinzidenz, wonach sämtliche Aktien innert wenigen Tagen von unterschiedlichen Verkäufern zu den gleichen Konditionen erworben wurden. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf die vorstehende steuerrechtliche Auslegeordnung ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auch hier die Wertdifferenz (Verkehrswert/Nominalwert) der zusätzlich vom Rekurrenten erworbenen 34,666 Aktien an der D-Garage AG der Einkommensbesteuerung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit unterstellt hat.

E. 3.11

Mit Blick auf die oben dargelegte Historie und unter Berücksichtigung der familiären bzw. erbrechtlichen Konstellation könnte man sich auch die Frage stellen, ob es nicht sachgerechter wäre, den Differenzbetrag der Schenkungssteuer zu unterstellen, da in dieser Konstellation die Absicht der abschliessenden Reglierung des Nachlasses erfahrungsgemäss

im Vordergrund steht, indem die Geschwister des Rekurrenten auf die ihnen zustehende Wertdifferenz zugunsten des (ihnen aus steuerrechtlicher Sicht nahestehenden) Rekurrenten verzichtet haben. Dem entspricht im Übrigen einerseits, dass bereits im Rahmen des Veranlagungsverfahrens bzw. in der entsprechenden Korrespondenz zwischen der Vertreterin des Rekurrenten die Diskussion im Raum stand, den Differenzbetrag zwischen Verkehrs- und Nominalwert als (gemischte) Schenkung zu qualifizieren. Andererseits erscheint es auch mit Blick auf das jüngste bzw. zitierte Bundesgerichtsurteil 9C_604/2022 vom 1. Mai 2024 legitim, die familiäre Komponente in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Hinsichtlich der Schenkungssteuer unter Geschwistern gilt bekanntlich ein progressiver Steuersatz von 4 % bis maximal 10 %, wobei jeweils ein entsprechender Freibetrag zu berücksichtigen ist (§ 239 Abs. 1 StG i.V.m. § 232 StG; vgl. dazu auch Daniel Bader/Ruth Bloch-Riemer, in: Martin Zweifel, Michael Beusch, Silvia Hunziker [Hrsg.], Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, § 25 N. 9; siehe jüngst Andrea Opel, Stefan Oesterhelt, Unternehmensnachfolge bei Kapitalgesellschaften, in: StR 6/2025, S. 423 f.).

E. 3.12

Entsprechend ist der Entscheid in diesem Punkt an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche zu prüfen hat, ob in Bezug auf die 34,666 Aktien nicht eher von einer (aus steuerlicher Sicht wohl vorteilhafteren) Schenkung, mithin einer Zuwendung und nicht einer Arbeitsleistung bzw. einer gemischten Schenkung unter Geschwistern auszugehen ist. Erst wenn eine solche zu verneinen wäre, käme quasi subsidiär die durch die Vorinstanz vorgenommene Einkommensbesteuerung zur Anwendung.

4.1 Weiter bleibt die Höhe der zu besteuernenden Wertdifferenz zwischen Verkehrswert und Nominalwert zu prüfen. Unter dem Verkehrswert ist im Steuerrecht der objektive Marktwert eines Vermögensobjektes zu verstehen. Dieser Wert entspricht dem Preis, der bei einer Veräusserung des Vermögensobjektes im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich zu erzielen ist, den also ein unbefangener Käufer unter normalen Umständen zu bezahlen bereit ist (vgl. BGer, Urteile 2C_954/2020 vom 26. Juli 2021 E. 5.1; 2C_866/2019 vom 27. August 2020 E. 4.1; 2C_1057/2018 vom 7. April 2020 E. 4.1; 2C_450/2013 vom 5. Dezember 2013 E. 2.1).

4.2 Der Rekurrent stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass auf den Substanzwert abzüglich Liquidationskosten abzustellen sei, was einem Wert von CHF 5'370 pro Aktie entsprechen würde. Dabei übersieht der Rekurrent, dass es sich bei der betroffenen Gesellschaft um einen operativen Betrieb handelt. Entsprechend ist regelmässig davon auszugehen, dass eine Gewinn- bzw. Verlussterwartung vorliegt, welche eine Mitberücksichtigung des Ertragswerts (sozusagen als Korrektiv zum Substanzwert) indiziert (vgl. zum Ganzen BGer, Urteile 2C_1057/2018 vom 7. April 2020 E. 9.2; 2C_2008/2008 vom 12. Juni 2009 E. 6.1; Entscheid des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich 1 ST.2015.35 vom 21. Oktober 2015 E. 1c/cc). Darüber hinaus zeigt sich, dass der Rekurrent zwar weitere Bewertungsmethoden anspricht, ohne aber eine konkrete bzw. alternative Verkehrswertberechnung vorzulegen und belässt es bei der Feststellung, dass es den richtigen Verkehrswert nicht gebe; damit wird die Vorgehensweise der VB indes nicht widerlegt und kein Gegenbeweis erbracht. Vor diesem Hintergrund ist das gewählte Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden, indem sie die Verkehrswertermittlung anhand der sog. «Praktikermethode» gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK; Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) vorgenommen hat, welche gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts

als zuverlässige Methode zur Bestimmung des Verkehrswertes gilt, da in ihr die Überlegungen, die für die Preisbildung bei den nicht an der Börse kotierten Aktien im Allgemeinen massgebend sind, zum Ausdruck kommen (vgl. dazu BGE, Urteile 2C_1057/2018 E. 4.2.1 vom 7. April 2020; 2C_321/2019 vom 1. Oktober 2019 E. 2.3; 2C_328/2019 vom 16. September 2019 E. 5.2; Urteil 2C_826/2015 vom 5. Januar 2017 E. 4.3, nicht publ. in: BGE 143 I 73). Entsprechend läuft auch der Einwand des Rekurrenten, wonach der auf diese Weise ermittelte Steuerwert nur für die Vermögenssteuer massgeblich sei, ins Leere. Daran ändert das jüngst ergangene Urteil des Steuergerichts vom 19. Mai 2025 (SGSTA.2024.6; BST.2024.3, E. 8, zur Publ. vorgesehen unter [gerichtsentscheide.so.ch](https://www.steuergesamt.ch/gerichtsentscheide.so.ch)) auch nichts: In jenem Fall ging es um die Erhebung insbesondere der Einkommenssteuer bei der Bewertung von Patenten. Bei einem Patent gibt es keinen Substanzwert. Die Patentbewertung wurde daher mit der sog. Discounted-Cashflow-Methode (DCF-Methode) vorgenommen; mit dieser Methode wird der künftige Ertragswert eines Unternehmens abgeschätzt. Die Methode nach dem Kreisschreiben Nr. 28 konnte dort zwar nicht zur Anwendung kommen, da es nicht um die Vermögenssteuer ging, sondern wie hier um die Einkommenssteuer. Hier geht es aber um die Verkehrswertermittlung von Aktien und nicht um eine Bewertung von Patenten. Die gängige Praktikermethode ist insofern als sachgerecht anzusehen, als diese Methode nicht nur auf den Ertragswert (wie die DCF-Methode), sondern auch auf den Substanzwert des Unternehmens abstellt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bei der Ermittlung des für Steuerzwecke massgeblichen Verkehrswertes auf das vorgenannte Kreisschreiben abgestellt hat, wonach unbestrittenermassen ein Verkehrswert pro Aktien von CHF 13'200 per 31. Dezember 2020 resultiert.

4.3 Im Sinne eines Eventualantrags postuliert der Rekurrent schliesslich, dass nicht auf den vorgenannten Steuerwert per 31. Dezember 2020, sondern auf den (aufgrund des geänderten Kapitalisierungszinssatzes vorteilhafteren) Steuerwert per 31. Dezember 2021 abzustellen sei. Dabei wird übersehen, dass der Verkauf bzw. Kauf der Aktien an der D-Garage AG im Februar 2021 und somit in zeitlicher Nähe zu dem per 31. Dezember 2020 festgesetzten Steuerwert erfolgte. Entsprechend erscheint das Abstellen der Vorinstanz auf den Steuerwert per Stichtag Ende 2020 als nachvollziehbar und sachgerecht. Folglich ist der Eventualantrag abzuweisen.

4.4 Schliesslich postuliert der Rekurrent, dass die von der Vorinstanz als unselbständiges Erwerbseinkommen aufgerechnete Wertdifferenz als geschäftsmässig begründeten Aufwand bei der Gesellschaft qualifizieren müsse. Dabei wird übersehen, dass diese Frage offensichtlich die D-Garage AG betrifft, welche nicht Partei des vorliegenden Rekurs- und Beschwerdeverfahrens ist, so dass dieser Punkt ■ wie die Vorinstanz zu Recht moniert ■ auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein kann.

5. Nach den Erwägungen erweisen sich Rekurs und Beschwerde als teilweise begründet und sind demnach teilweise gutzuheissen; die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur teilweisen Neu beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang hat der teilweise unterliegende Rekurrent anteilmässige Kosten zu tragen (§ 163 Abs. 1 StG). Die Verfahrenskosten sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (GT, BGS 615.11) auf CHF 9'326 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 2'000; Zuschlag: CHF 7'326, Streitwert: ca. CHF 666'000). Dem Rekurrenten sind anteilmässige Kosten von CHF 3'450 aufzuerlegen (37 % von CHF 9'326). Zudem ist dem teilweise obsiegenden Rekurrenten zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung

zuzusprechen. Diese ist auf CHF 1'000 festzusetzen (inkl. Auslagen und MwSt; § 160 f. GT).

Demnach wird erkannt:

1. Rekurs und Beschwerde werden teilweise gutgeheissen und die Sache wird im Sinne der Erwägungen zur teilweisen Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Dem Rekurrenten/Beschwerdeführer werden Gerichtskosten von CHF 3'450 zur Bezahlung auferlegt.
3. Dem Rekurrenten/Beschwerdeführer wird zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'000 (inkl. Auslagen und MwSt) zugesprochen.

Im Namen des Steuergerichts

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Th. A. Müller

W. Hatzinger

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, 6004 Luzern) Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:

- Vertreterin des Rekurrenten/Beschwerdeführers (eingeschrieben)
- VB (mit Steuerakten), PersID 00000000
- EStV, Hauptabt. dir. BSt, Bern
- KStA, Rechtsdienst
- Finanzdepartement
- Steuerregisterführer der EG Y

E. 4

Aufl. 2023, N. 37 zu Art. 17 DBG).

3.7 Damit eine Leistung als Einkunft aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist, muss indes zwischen der Leistung, die der Steuerpflichtige erhält, und seiner Tätigkeit ein wirtschaftlicher Zusammenhang bestehen, indem die Leistung Folge der Tätigkeit ist und der Steuerpflichtige die Leistung im Hinblick auf seine Tätigkeit erhält (BGer, Urteile 2C_379/2020 vom 7. Juli 2020 E. 3.1; 2C_703/2017 vom 15. März 2019 E. 3.2.3; vgl. auch Claudia Suter/Sirgit Meier, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Aufl., 2022, N. 7 zu Art. 17 DBG). Dabei kann Arbeitseinkommen bei Aktien auch beim Erwerb von Aktien von einer Drittperson zu einem Vorzugspreis vorliegen. Entscheidend dafür, ob Arbeitseinkommen vorliegt, ist allein der Grund für die Vermögensverschiebung (vgl. dazu jüngst BGer, Urteil 9C_604/2022 vom 1. Mai 2024 E. 3.2.2 und BGer, Urteil 2C_357/2014 vom 23. Mai 2016 E. 2.1).

3.8 Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass der Rekurrent Geschäftsführer und seit dem Jahr 2009 Verwaltungsrat bzw. seit dem Jahr 2019 einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der D-Garage AG ist. Gemäss der seinerzeitigen Vereinbarung aus dem Jahr 2012 hätte die Gesellschaft (als Vertragspartei) die Aktien zurückkaufen und diese dann an den Rekurrenten ausgeben müssen, wobei für diesen wiederum die gleichen Einschränkungen gegolten hätten wie bis anhin für F W. Stattdessen konnte der Rekurrent die Aktien ohne weitere Auflagen direkt zum Nominalwert von F W erwerben. Im Ergebnis lässt die D-Garage AG dadurch dem Rekurrenten eine Leistung zukommen, deren Ursprung in der Arbeitsleistung bzw. dem Arbeitsverhältnis und Stellung des Rekurrenten innerhalb der Gesellschaft liegt (vgl. dazu auch Virna Valluci/Thomas Zellweger, a.a.O., N. 9 zu Art. 17a DBG, wonach als Mitarbeiter alle Arbeitnehmer gelten, die aufgrund eines Arbeitsvertrages beim Arbeitgeber im Anstellungsverhältnis tätig sind und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine Organfunktion innehat oder nicht; weiter Stefan Oesterhelt/Thomas Gammeter, Das Formelwertprinzip bei Mitarbeiteraktien, Forum für Steuerrecht [FStR] 2024, S. 354, wonach der Begriff des Mitarbeiters weit zu fassen ist). Dass die Übertragung der Aktien dabei letztlich nicht ■ wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat ■ von der formellen Arbeitgeberin, mithin der D-Garage AG erfolgte, sondern direkt durch den Aktionär und Drittperson, ändert an der grundsätzlichen Beurteilung nichts (vgl. dazu BGer, Urteil 2C_1057/2018 vom 7. April 2020 E. 3 sowie Stefan Oesterhelt/Manuel Dubach, Mitarbeiterbeteiligungen bei nicht kotierten Unternehmen, in: StR 1/2021, S. 5). Im Ergebnis handelt es sich deshalb um Aktien von einem Aktionär, die wie Mitarbeiteraktien zu behandeln sind. Dies in analoger Anwendung der Spezialnorm von § 22ter Abs. 1 StG und Art. 17b Abs. 1 DBG (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] betreffend «Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen» [Version vom 30. Oktober 2020], Ziff. 2.3, wonach es sich in Fällen, da die Beteiligung dem Mitarbeitenden nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch eine natürliche Person abgegeben wird, zwar nicht um eine herkömmliche Mitarbeiterbeteiligung nach Artikel 17a DBG im engeren Sinne handelt, es sich aber rechtfertigt, für die Bemessung des geldwerten Vorteils die Bestimmungen für Mitarbeiterbeteiligungen sinngemäss anzuwenden; ebenso Stefan Oesterhelt/Thomas Gammeter, a.a.O., S. 354 und Stefan Oesterhelt/Andrea Opel, Rechtsprechung im Steuerrecht 2023/4, Forum für Steuerrecht [FStR] 2024, S. 290). Die steuerbare Leistung entspricht demgemäss und in sinngemässer Anwendung der Bemessung des geldwerten Vorteils für Mitarbeiteraktien der Differenz des Verkehrswerts der Aktie vermindert um den bezahlten Erwerbspreis.

Zusammenfassend gilt somit, dass die Vorinstanz zu Recht von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ausgegangen ist und beim Rekurrenten die Wertdifferenz (Verkehrswert/Nominalwert) an den von F W erworbenen Aktien an der D-Garage AG der Einkommensbesteuerung unterstellt hat.

3.9 Die weiteren 34,666 Aktien hat der Rekurrent von seinen Geschwistern (I Z und J T-Z) erworben. Der Erwerb der Aktien erfolgte ■ wie den Akten zu entnehmen ist ■ gestützt auf zwei Kaufverträge sowie auf zwei Kauf- und Erbteilungsverträge. Alle Verträge datieren vom 22./24. Februar 2021. Der Rekurrent und seine beiden Geschwister, I Z und J T-Z, sind die gesetzlichen Erben von E Z sel. und G V sel., welche die D-Garage AG seinerzeit mitgegründet haben. Der Erwerb der Aktien erfolgte auch hier und unbestrittenermassen zum Nominalwert von CHF 1'000.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.